

Zeitschrift: Volksschulblatt
Herausgeber: J.J. Vogt
Band: 6 (1859)
Heft: 4

Artikel: Zürich
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-286140>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 21.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

rühmlichen Namen erworben hat, gewählt. Wir hoffen, die Anstalt werde in diesem jungen Manne einen Lehrer erhalten, wie sie ihn bedarf. —

Zürich. Der Erziehungsrath hat die Herren Regierungspräsident Dubs und Seminardirektor Fries beauftragt, mit dem Kirchenrathe über die künftige Organisation der Ergänzungsschulstufe und deren Rückwirkungen auf den kirchlichen Unterweisungsunterricht in Unterhandlung zu treten, worauf der Kirchenrath seinerseits zu Komittirten für diese Verhandlungen die Herren Kirchenräthe Bollinger und Finsler ernannte.

— Die drei Primarlehrer zu Thalweil wurden am Sylvestertag von einem edlen Freund der Volksschule auf freundliche Weise überrascht. Sie erhalten durch die Rentenanstalt in Zürich 5 Jahre lang je am 31. Dezember 20 Fr. ausbezahlt; weitere 100 Fr. für jeden wurden auf zehnjährige Lebensversicherung bei der Rentenanstalt eingelegt. Stirbt einer der Lehrer vor Ablauf dieser 10 Jahre, so fällt die Einlage den Erben zu; verläßt aber ein solcher die Schule, so tritt der Nachfolger in den Genuß der Einlage ein.

Thurgau. Neuigkeiten und Einwendungen. (Corr. Schluß.) Ob auch die „Bremsen“ den Schulwagen aufhalten und dessen Führern die Köpfe verwirren wollten — er wird und muß doch vorwärts, vermöge seiner innern Triebkraft. Eine solche „Bremsen“ ist die Petition katholischer Thurgauer an den großen Rath um: Aufhebung paritätischer Schulen; Rückgabe der Fonds in rein (?) katholische Hände; vermehrte Einräumung der Schulzeit für katholischen Religionsunterricht u. dgl., welche zugleich dem gegenwärtigen thurg. Erziehungsrathe den Boden zu unterhöhlen sucht. Die Landesväter werden aber, Keinecke witternd, sich wohl hüten, ihm zu folgen, „nach Malepartus, der Beste.“

So viel sollte doch der spiritus sæculi einsehen und beherzigen: Nicht die äußere Form der Religion macht selig; ihr Geist nur macht lebendig. Paritätische Schulen hindern zwar an der Ausübung konfessioneller Förmlichkeiten und Unterscheidungslehren; allein diese sind nicht Zwecke der allgemeinen Volksschule und daher ist ihre Beseitigung mehr ein Gewinn als eine Einbuße. Jede christliche Schule ist eine Pflanzstätte der Anbetung Gottes im Geiste und in der Wahrheit. Weder die rein-katholische noch die rein-reformirte Schule darf eine Konfessionsanstalt sein und diesen Grundton übertäuben. Demnach kann die Parität, die sich auf dem geheiligten Boden dieser Pflanzstätte bewegt, niemals religions- oder heilsgefährlich sein; sie wird im Gegentheil das heillose Schisma, das die Gegenwart mit verfeinerten Waffen secirt, mit heilendem Balsam belegen. Als Norm für die Gesinnung gegen Andersgläubige gilt heute noch das Wort: